

## Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

### Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz

Nur wenige Tage vor dem eigentlichen Haushaltsgesetz (siehe unser entsprechendes RS) wurde vom Parlament die Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz verabschiedet und am 24.12.2019 veröffentlicht. Damit wurde das entsprechende Dekret vom Oktober in Gesetz umgewandelt und ist grundsätzlich mit 25.12.2019 in Kraft getreten. Es wurden gar einige Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Dekret vorgenommen.

Anbei die interessantesten Bestimmungen in der endgültigen Fassung (Gesetz 157/2019):

#### **Verrechnung von Steuern (Art 3)**

Für die Kompensierung der direkten Steuern Irpef, Ires und Irap gelten ab 2020 die selben Regeln wie für die Kompensierung der MwSt., d.h. die Guthaben (über 5.000 €) aus diesen Steuern dürfen erst 10 Tage nach Abgabe der jeweiligen Steuererklärung mit anderen Steuern und Abgaben verrechnet werden. Dies bedeutet in der Praxis, dass man diese Steuerguthaben ab 2020 nur mehr bis zu 5.000 € verrechnen kann, während höhere Beträge erst ab dem 10. Oktober 2020 kompensiert werden dürfen! Für die Verrechnung der MwSt. bleibt alles wie gehabt.

Die Maßnahme dient in erster Linie der Bekämpfung der Steuerhinterziehung und ein Zuwiderhandeln wird entsprechend streng bestraft.

#### **Lohnsteuereinbehalt und Werkverträge (Art 4)**

Im Rahmen eines Werkvertrages / Unterwerkvertrages (appalto / subappalto) wird der Auftraggeber verpflichtet, die Lohnsteuern der Arbeitnehmer der beauftragten Firmen (Werkvertrag und Unterwerkvertrag) einzuzahlen.

Das, was hier Ende Oktober 2019 von der Regierung konzipiert wurde, wurde von uns schon als bürokratisches Monster bezeichnet.

Nun wurde die ursprüngliche Fassung sehr stark überarbeitet und betrifft nur mehr die Weitervergabe von Arbeiten mit einem jährlichen Gesamtbetrag von über 200.000 €, wobei das ausführende Unternehmen vorwiegend nur Arbeitsleistung (also kaum Materialeinsatz) erbringt und am Sitz der Auftrag gebenden Firma arbeitet.

Die Bestimmung kommt also nur mehr selten zur Anwendung, denn obige Voraussetzungen werden zumindest in unserer Provinz nicht allzu oft zutreffen.

Und auch falls man in die Bestimmung fallen sollte, sind die ursprünglich angedachten Einzahlungen der Lohnsteuern mittels F24 durch den Auftraggeber gestrichen worden – die Zahlung erfolgt weiterhin durch den Auftragnehmer selbst und der Auftraggeber muss dies lediglich kontrollieren.

Also auch hier viel Aufregung bei allen potentiell betroffenen, die sich nun wieder gelegt hat.

## **Reverse Charge – neuer Tatbestand (Art 4)**

Zu den mittlerweile bekannten Fällen, für welche die Umkehr der MwSt.-Veranlagung vorgesehen ist (sprich Art 17, Abs. 6, a: Unterwerkverträge für Bauleistungen und Art 17, Abs. 6, a-ter: Werkverträge für bestimmte Arbeiten an Gebäuden) wird eine neue Bestimmung hinzugefügt, und zwar Art. 17, Abs. 6, a-quinquies, welcher die Anwendung des reverse charge für Werkverträge / Unterwerkverträge / Vergabeverträge u.ä. vorsieht, welche durch vorwiegende manuelle Arbeitskraft (prevalente utilizzo di manodopera) am Sitz (sprich Arbeitsplatz) des Auftraggebers und unter Verwendung dessen Gerätschaften gekennzeichnet sind.

Diese Bestimmung muss erst noch durch die EU abgesehnet werden und ist somit noch nicht in Kraft!

## **Kauf von gebrauchten Fahrzeugen in der EU (Art 9)**

Vor Zulassung des in einem Mitgliedsstaat der EU erworbenen gebrauchten Fahrzeuges (mehr als 6 Monate alt und mehr als 6.000 Km) muss nun auch bei einem privaten Käufer vorab geprüft werden, ob die MwSt.-befreiung in Italien gerechtfertigt ist. Auch hier bedarf es noch einer Durchführungsbestimmung der Behörde.

## **Aufbewahrung elektronische Rechnungen (Art 14)**

Die elektronischen Rechnungen, und zwar sowohl der steuerliche Teil als auch der beschreibende Teil, werden vom Systemverwalter bis zum 31.12. des 8. Jahres nach Abgabetermin der entsprechenden Steuererklärung aufbewahrt und sowohl der Finanzpolizei (Guardia di Finanza) als auch der Agentur der Einnahmen (Agenzia delle Entrate) für Kontrollen zugänglich gemacht.

## **Elektronische Rechnung und ärztliche Leistungen (Art 15)**

Das für das Jahr 2019 verfügte Verbot der Ausstellung elektronischer Rechnungen für medizinische Leistungen an der Person, welche dem STS (sistema tessera sanitaria) zu melden sind, wurde auf das Jahr 2020 ausgedehnt. Das bedeutet, dass die Ärzte auch 2020 ihre Rechnungen auf Papier schreiben müssen und keine E-Rechnung ausstellen dürfen.

## **Vorausgefüllte MwSt.-Meldungen (Art 16)**

Die Agentur der Einnahmen wird für die Geschäftsvorfälle ab dem 1.7.2020 die MwSt.-Register und die periodische MwSt.-Liquidation provisorisch (als „bozza“, aufbauend auf die ausgestellten und erhaltenen Rechnungen, den „esterometro“, die elektronische Registriertassen) dem Steuerpflichtigen zur Verfügung stellen. Für Geschäftsvorfälle ab dem 1.1.2021 soll dann auch die vorabausgefüllte MwSt.-Erklärung zur Verfügung gestellt werden. Es soll also ein System entsprechend jenem der Steuererklärung Mod. 730 aufgebaut werden, wobei aber die Verantwortung letztendlich immer beim Steuerpflichtigen bleibt.

Die Abgabe des sogenannten „Esterometro“, also der Erwerbe vom Ausland und der Leistungen ins Ausland wurde nicht abgeschafft, aber von der bisherigen monatlichen in eine trimestrale Periodizität umgewandelt.

## **Verwendung Bargeld (Art 18)**

Die Verwendung von Bargeld wird eingeschränkt, und zwar wird das zur Zeit bestehende Höchstlimit von 3.000 € ab dem 1.7.2020 auf 2.000 € und ab dem 1.1.2022 auf 1.000 € herabgesetzt.

Gleichzeitig werden auch die Mindest-Strafen entsprechend angepasst, und zwar von derzeit 3.000 € auf 2.000 € und schlussendlich auf 1.000 € (entsprechend dem Limit für den höchstzulässigen Betrag).

NB: das z.Z. bestehende Höchstlimit von 3.000 € bedeutet, dass man Bargeldtransfers bis zu 2.999 € straffrei vornehmen kann, mit 3.000 € hat man das Limit bereits überschritten.

## **Kassabon-Lotterie (Art 19+20)**

Ab 1.7.2020 wird nun das Gewinnspiel auf Kassabons eingeführt. Der Käufer muss hierzu dem Verkäufer seinen Lotteriekodex (dieser kann, sobald eingerichtet, auf der Homepage der AdE beantragt werden) geben, welcher diese in die elektronische Registrierkasse eintippen und dann der Agentur der Einnahmen übermitteln muss. Man nimmt dann an der Verlosung von Gewinnen teil. Die genauen Modalitäten sind noch nicht bekannt.

Die ursprünglich vorgesehen Strafen wurden bei Umwandlung ins Gesetz gestrichen.

Zusätzlich zur obigen Kassabon-Lotterie gibt's weitere und zusätzliche Gewinne für jene, welche die Bezahlung mit Bancomat, Kreditkarte u.ä. vornehmen, also mit nachverfolgbaren Zahlungsmitteln und nicht in Bar.

Diesbezüglich dürfen wir nochmals daran erinnern, dass die elektronische Registrierkasse ab 1.1.2020 verpflichtend vorgesehen ist und man sich unverzüglich um die Anschaffung einer solchen bemühen muss.

## **Steuergutschrift für Bankkommissionen auf bargeldlose Zahlungsmittel (Art 22)**

Für die Kommissionen auf Bancomat, Kreditkarte usw., welche man an die Bank (Post) bezahlt, wird für Betriebe mit einem Jahresumsatz unter 400.000 € eine Steuergutschrift in Höhe von 30% der bezahlten Gebühren vorgesehen: nur für Gebühren, welche ab dem 1.7.2020 anfallen und sich auf private Endverbraucher beziehen kann eine Steuergutschrift von 30% mittels Verrechnung (F24) beansprucht werden. Die Modalitäten sind noch auszuarbeiten.

## **Erhöhungen Strafmaß auf Steuerstrafvergehen (Art 39)**

Ab dem Tage der Veröffentlichung des Gesetzes (25.12.2019) werden verschiedene Steuerstrafvergehen strenger geahndet, wobei in beinahe allen Fällen das Strafmaß (Haftstrafe) nach oben verschoben und in einigen Fällen die Strafschwelle (hinterzogener Betrag) nach unten korrigiert wurden. Insgesamt wird ein sehr hohes Strafmaß für Steuer Sünder vorgesehen und man versucht wieder einmal, abschreckend die Steuerhinterziehung einzudämmen. Für gar einige Vergehen ist eine Gefängnisstrafe von bis zu 8 Jahren vorgesehen.

Meran, Jänner 2020

**Kanzlei CONTRACTA**